

**Vertrag über die Durchführung
eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung
nach § 73 Abs. 3 SGB V
in Verbindung mit § 73 c SGB V**

zwischen der

AOK Schleswig-Holstein

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein

- nachfolgend KVSH genannt -

Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Hautveränderungen werden von vielen Versicherten als banale Erkrankungen angesehen. Ihre Gefährlichkeit bezüglich der Entstehung von Hautkrebs wird unterschätzt.

Aus diesem Grunde verfolgen die vertragsschließenden Parteien mit dieser Vereinbarung das Ziel:

- Hautkrebs und Hautauffälligkeiten in einem frühen Stadium zu erkennen,
- Schulungen einzelner Versicherten zur allgemeinen Prävention zu erhöhen sowie eine gezielte Sensibilisierung potentiell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich qualifizierte Ärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebserkrankungen zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen werden diese im Rahmen einer kurativen Behandlung versorgt.

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung im Bereich der KVSH.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Der Vertrag gilt für alle Versicherte der AOK Schleswig-Holstein bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.

§ 3

Teilnahmeberechtigte Vertragsärzte

Zur Durchführung der Früherkennungsuntersuchungen auf Hautkrebs muss der Arzt im Bereich der KVSH als Arzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten zugelassen oder als Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten in einem hier zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) tätig sein.

Die Teilnahme an diesem Vertrag durch o.g. Vertragsärzte ist erst nach Erteilung einer Genehmigung durch die KVSH möglich. Dem Antrag auf Genehmigung ist stattzugeben, wenn der Antragssteller die Qualifikation zur Hautkrebsvorsorge analog der Krebsfrüherkennungsrichtlinie nachweist.

§ 4 Umfang des Leistungsanspruchs

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2) hat alle zwei Jahre Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3); diese umfasst
 - a) die Anamnese
 - b) eine körperliche Untersuchung einschließlich Auflichtmikroskopie (Untersuchung der Haut, der Hautanhangsgebilde und der sichtbaren Schleimhäute - Gesamthautuntersuchung)
 - c) die erstmalige Hauttypbestimmung
 - d) die vollständige Dokumentation
- (2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung der Patienten über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen, dabei hat der Arzt insbesondere das individuelle Risiko-profil anzusprechen sowie auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweisen hinzuweisen.
- (3) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der behandelnde Arzt dafür zu sorgen, dass in diesen Fällen für den Patienten unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung eine weitergehende, gezielte Diagnostik und gegebenenfalls Therapie veranlasst wird.
- (4) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (5) Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten – mit Einverständnis des Patienten/der Patientin – dem/den weiterbehandelnden Arzt/Ärzten zur Verfügung stellen.

§ 5 Vergütung

Die AOK Schleswig-Holstein vergütet dem Vertragsarzt für die Durchführung der Leistungen nach § 4 dieses Vertrages einen pauschalen Betrag in Höhe von 25,00 EUR (Abrechnungs-Nummer 99473C). Damit ist eine parallele privatärztliche Abrechnung nach GOÄ abgeschlossen.

§ 6 Abrechnungsverfahren

- (1) Die erbrachten Leistungen gem. § 4 dieses Vertrages sind von den Vertragsärzten über die KVSH abzurechnen.
- (2) Die Leistungen werden in den Abrechnungsunterlagen für die AOK Schleswig-Holstein gesondert ausgewiesen und im Formblatt 3 in der Kontenart 400, bis zur Ebene 6 als nicht budgetierte Leistungen erfasst. Dabei wird die Häufigkeit ausgewiesen.
- (3) Die AOK Schleswig-Holstein kann quartalsweise die abgerechneten Leistungen mittels des Formblatts 3-Viewers einsehen.
- (4) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVSH, der Zahlungstermine, der rechnerisch/sachlichen Berichtigung gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gesamtvertrages zwischen den Vertragspartnern.
- (5) Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

§ 7
Teilnehmerverzeichnis

- (1) Die KVSH führt ein Verzeichnis über die teilnehmenden und ausgeschiedenen Vertragsärzte (Muster Anlage 1). Die AOK Schleswig-Holstein erhält quartalsweise von der KVSH das Verzeichnis. Die Übersendung erfolgt in verschlüsselter Form per E-Mail als Excel-Tabelle (PGP-Verfahren). Die jeweils gültige E-Mail-Adresse wird von der AOK Schleswig-Holstein mitgeteilt.
- (2) Daneben können die Teilnehmerverzeichnisse auch veröffentlicht werden.

§ 8
Datenschutz

Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht sowie das Sozialgeheimnis unberührt und sind von allen Vertragspartnern zu beachten.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am Nächsten kommen.

§ 10
Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende und ist frühestens zum 31.12.2010 möglich.

Kiel, den 30.11.09



AOK Schleswig-Holstein

Bad Segeberg, den 30.11.09



Kassenärztliche Vereinigung
Schleswig-Holstein

